FDP Ratsfraktion Meerbusch
Meerbuscher Str. 47
40670 Meerbusch
Tel. 02159-4709 / Fax 02159-815205
E-Mail: fdp-meerbusch@t-online.de
Internet: fdp-meerbusch.de

An die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch
Frau A. Mielke-Westerlage
Dorfstr. 20
40667 Meerbusch

Meerbusch, den 20.02.2019

Anfrage zu TOP 5 der Sitzung des Rates am 21.02.2019

Sehr geehrte Frau Mielke-Westerlage,

die FDP-Fraktion bittet die Verwaltung, - zusätzlich zu den Fragen der UWG vom 17.2.2019 - die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rettig
(Fraktionsvorsitzender)

Nr.	Frage (fett gedruckt)
[1]	**Bauleitplanung: Warum wurden hier keine bauleitplanerischen Maßnahmen (Änderung Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) ergriffen ? Gab es eine Abstimmung mit der Bezirksregierung ?** In anderen Gemeinden gab es zumindest eine Änderung des Flächennutzungsplans (inkl. einer Beteiligung von **Trägern öffentlicher Belange !)**, z.B. Niederkrüchten: Dort hat der Rat am 08.05.2018 beschlossen, einen FriedWald - Standort im „Elmpter Wald“ in Kooperation mit der FriedWald GmbH einzurichten (Beisetzung in biologisch abbaubaren Urnen). Da eine Betroffenheit von Belangen des §1 Abs. 6 BauGB zumindest möglich erschien und zudem ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Einrichtung eines Bestattungswaldes gegeben war, übte die Gemeinde ihr Planermessen gemäß §1 Abs. 3 Satz 1 BauGB insofern aus, dass für die geplante Einrichtung eines Bestattungswaldes ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wurde. **Dieses Vorgehen wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf sowie des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung des Kreises Viersen abgestimmt** (Aufstellungsbeschluss; Begründung). Bemerkenswert: In der Vorlage zur Gebührensatzung vom 11.12.2018 wird dargelegt, dass es erhebliche „Abwanderungen“ von den städtischen Friedhöfen gibt, vermutlich aufgrund der Nähe zum Bestattungswald Bergerbos im niederländischen Sint Odilienberg, und daher die Gebühren für die städtischen Friedhöfe, insbesondere bei Urnengräbern, deutlich angehoben werden müssen. Langerwehe: Der Rat der Gemeinde Langerwehe hat in 2017 die Errichtung und Unterhaltung eines Bestattungswaldes in Trägerschaft der Firma Friedwald GmbH in dem privaten Meroder Wald beschlossen; die Beisetzung erfolgt in einer Urne. Der zuständige Dezernent des Kreises Düren teilte mit, dass für die Genehmigung einer Waldbestattungsanlage eine genehmigte Flächennutzungsplandarstellung erforderlich ist. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss erfolgte am 17.1.2018 (Aufstellungsbeschluss, FNP-Änderung Begründung). Auf Anforderung des Kreises Düren wurde eine Artenschutzprüfung II (ASP II) durchgeführt (Artenschutzprüfung I, Artenschutzprüfung II mit Hinweis auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen !), und ein Umweltbericht erstellt. Im September 2018 wurde die 38. Änderung des Flächennutzungsplane durch die Bezirksregierung Köln genehmigt. Der Bestattungswald wurde im November 2018 eröffnet.

Nr.	Frage (fett gedruckt)
[2]	**<u>Landschaftsplan:</u> Wurde der Landschaftsplan mit seinen Beschränkungen und weitergehenden Zielen (Ausweitung Naturschutzgebiet) hinreichend berücksichtigt ? Steht der Landschaftsplan als öffentlich-rechtliche Vorschrift dem Vorhaben des geplanten Bestattungswaldes bei genauer Prüfung nicht entgegen ?** Für den relevanten, im <u>Außenbereich</u> liegenden Grundstücksbereich (Gemarkung 3345, Flurstück 9 in Flur 1 sowie Flurstück 1 in Flur 55) ist im Flächennutzungsplan 'Flächen für Forstwirtschaft' festgesetzt. Wie der beigefügten Karte (BUA: Anlage 4 zu TOP 9) zu entnehmen ist, liegt die Fläche im Landschaftschutzgebiet „Strümper Busch / Meerbusch / Stingesbachaue“, westlich davon schließt sich das Naturschutzgebiet "Der Meerbusch" an. Beide Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes <u>Rheinkreis Neuss: Landschaftsplan III Meerbusch – Kaarst – Korschenbroich</u> (Stand: 20.11.2013) und auch innerhalb der <u>Biotopkatasterfläche</u> BK-4705-018 (suche dort nach Flurstück 3345-1-9); im Landschaftsplan kann man hierzu lesen 'Die genannten Teile des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.6 und das Naturschutzgebiet 6.2.1.4 = Naturschutzgebiet "Der Meerbusch" sind in Teilbereichen eng miteinander verbunden. Dies betrifft vor allen Dingen beobachtete Wanderungen von Amphibien zwischen den beiden Gebieten. Durch die Aufstellung eines Gesamt-Biotopmanagementplanes sollen die langfristig vorzunehmenden Maßnahmen und die Vorschläge zur Entwicklung beider Gebiete zu einem **zusammenhängenden Naturschutzgebiet** erarbeitet werden.' Im Landschaftsplan Abschitt 6.2.2 heißt es: In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten ist insbesondere (relevante Auswahl): 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; **→ mobile Toilette (Abwasserbeseitigung !!)** 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; **→ Hinweisschilder Bestattungswald !?** 3. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; **→ Andachtsplatz (Grundfläche und Ausbauart unbekannt), → Berechnung der Anzahl der Parkplätze [vorläufig !? mindestens 15 zusätzliche Stellplätze] und Größe der Fläche unklar: Stellplätze pro Bestattung + Stellplätze für alle Waldbesucher); → Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW wegen Zufahrt von der Meerbuscher Straße ?**; → **Befahren der Wege (ausnahmsweise) erlaubt ?** 7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; **→ Asche** Würden beide Gebiete – wie vorgesehen - zu einem **zusammenhängenden Naturschutzgebiet** zusammengefasst, käme als weiteres Verbot '12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren' hinzu (Landschaftsplan S.45).
[3]	**<u>Bodenschutz:</u> Wurde der Bodenschutz auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis beurteilt ?** Nach den im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG NRW §1) verankerten Grundsätzen des Bodenschutzes sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen. Zu der Frage der Schadstofffreisetzung (insbesondere Chrom und Nickel) aus **<u>Urnen</u>** in Bestattungswäldern wird häufig das Gutachten von Prof. Dr. Lang und Dipl.-Ing. Graf '<u>Untersuchungen von Bodenproben aus verschiedenen Friedwaldstandorten</u>' (2015) zitiert, das im Auftrag der FriedWald GmbH erarbeitet wurde. In der von der FriedWald GmbH erstellten und wesentlich häufiger zitierten <u>Kurzfassung</u> heißt es summarisch: **'Dauerhafte Änderungen der Bodeneigenschaften durch Kremationsasche aus biologisch abbaubaren Urnen sind jedoch auszuschließen. ... Die Aufnahme von Schwermetallen durch die Grabbäume in schädlichem Ausmaß ist grundsätzlich auszuschließen.'** Die Langfassung endet hingegen mit der Feststellung: 'Obwohl unsere Ergebnisse zeigen, dass an den untersuchten Standorten keine Verlagerung von Schwermetallen stattgefunden hat, möchten wir empfehlen, die Einrichtung von Bestattungsplätzen in Wäldern auch bodenkundlich und hydrologisch begleiten zu lassen. Stichprobenartig kann im Vorfeld einer Einrichtung die Pufferfunktion des Bodens gegenüber eines etwaigen Schwermetalleintrags durch Kremationsasche erhoben werden. Dies dient der weiteren Risikominimierung. Insbesondere sollten hier die Parameter Bodentextur, Boden pH, Gehalt an organischer Substanz und an pedogenen Fe-Oxiden in der durchschnittlichen Ablagetiefe der Urnen (80 cm) erhoben und zur Beurteilung der Standorte herangezogen werden. Auch hydrologische Eigenschaften der Standorte sollten zur Beurteilung der Eignung eines Standorts herangezogen werden. Hier sollten insbesondere mittlere Grundwasserstand, jahreszeitliche Änderungen im Grundwasserstand und etwaige Stauschichten erhoben werden [eigene Einfügung: Boden-/ Grundwassermonitoring]. Der Einfluss auf die ökologischen Eigenschaften der Waldböden (Nährstoffgehaltserhöhung) müsste im Rahmen weiterer Untersuchungen ebenfalls getestet werden.'

Nr.	Frage (fett gedruckt)
	Ob das Ausstreuen von Totenasche im oberen Bodenhorizont **ohne Urne** - wie hier vorgesehen – die Betrachtung zusätzlicher Aspekte erforderlich macht, ist unklar. Bislang ist die Praxis, Totenasche zu verstreuen, nur auf Friedhöfen (im Rasenbereich), aber nicht im Wald bekannt; bereits das Verstreuen normaler Holzasche (=nicht- Totenasche) scheint im Wald problematisch zu sein (vgl. z.B. Zimmermann et al.. 2002; Wald Holz 83, 11: 41-44 'Wirkung von Holzasche auf Waldboden, Baumwurzeln und Baumphysiologie. Holzasche: Zurück in den Wald?'). **Warum werden die Ergebnis der Studie der vom Umweltbundesamt (Suche nach Forschungskennzahl: 3716722120) in Auftrag gegebenen Forschungsarbeit mit dem Titel "Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern" nicht abgewartet ?**
[4]	**Sind die Aschemengen, Bestattungszeiten und Waldführungen, insbesondere während sommerlicher Dürrezeiten (Brandrisiko durch heiße Katalysatoren, Glasscherben etc.) limitiert ? Wird die Totenasche vor Ausbringung in den Waldboden dekontaminiert (wie bei anderen Verbrennungsanlagen) ?**
[5]	**Ist die im Abschnitt V. Vergütung (Abschnitt 3) des Austausch- und Nutzungsvertrages genannte Kompensationsregelung (max. 8000 € bei für 8 Meerbuscher Bürger) auch heute noch sachgerecht ? Wie wurde die Regelung hergeleitet ?** Die Wahl der Bestattungsart wird durch persönliche Überzeugungen, aber auch den Folgeaufwand für Grabstein und Grabpflege sowie die Bestattungskosten bestimmt. Legt man die beiden letztgenannten Kriterien zugrunde, ist - bei 1 Grab - der pflegefreie Bestattungswald Meerbusch in der günstigsten Variante deutlich preisgünstiger als ein für die Hinterbliebenen pflegefreies Grab auf einem Meerbuscher Friedhof. Abgesehen von der – aus unserer Sicht - ungünstigen Kompensationsregelung ist zu befürchten, dass erheblich mehr Meerbuscher aus Kostengründen den Bestattungswald vorziehen ('abwandern'), und in der Folge die Friedhofsgebühren weiter ansteigen (vgl. auch Hinweis in [1]).

Nutzungsdauer 25 Jahre	Pflege durch Hinterbliebene	Benutzungsgebühren €	Bestattungsgebühr €	Leichenhalle €	Gesamt (1 Grab)
MB-Satzung 01.01.2019 Urnengrabstätten*					
4.2.1 Wahlgrab (≤ 4 Urnen)	ja	1275	117	226	1618
4.2.2 Reihengrab	ja	856	88	226	1170
4.2.3 Anonymgrab	**nein**	1458	59	226	**1743**
4.2.4 Wiesengrab (≤ 2 Urnen)	**nein**	2225	103	226	**2554**
4.2.5 Aschenstreufeld, **falls schriftlich bestimmt (selten: ca. 10/Jahr)**	**nein**	260	103	226	**589**
4.2.6 Baumgrab (≤ 2 Urnen)	**nein**	2500	103	226	**2829**
Bestattungswald Meerbusch**					
Preiswertestes Grab ohne Wahlrecht	**nein**	650	350	-	**1000**
Preiswertestes Grab mit Wahlrecht	**nein**	720	350	-	**1070**

*= Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen; außer an Samstagen
**= auch an Samstagen